

BEGRÜNUNG VON ACKERFLÄCHEN – ZWISCHENFRUCHTANBAU

DI Katharina Heiderer

25.6.2024

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!

lk

DEFINITIONEN

ZWISCHENFRUCHTBEGRÜNUNG UND SYSTEM IMMERGRÜN

- **Zwischenfrucht** = aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt
- **aktive Anlage** = Ansaat bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen, bei Untersaaten gilt die Ernte der Hauptfrucht als Anlagedatum für die Begrünung
- aus der Zwischenfruchtbegrünung darf im darauffolgenden Frühjahr keine Hauptfrucht hervorgehen
- **Nicht als Zwischenfrüchte gelten:**
 - Ausfall von vorhergehenden Kulturen
 - Mischungen mit einem Anteil > 50% Getreide und/oder Mais im Bestand
 - Ausnahme: Grünschnittroggen in Variante 6
 - Selbstbegrünung

BEGRÜNUNGSVARIANTEN IM ÜBERBLICK

Var.	Anlage bis	Umbruch ab	Einzuhaltende Bedingungen	Auszahlung 2023 [€/ha]
1	31.07.	10.10.	mind. 5 insektenblütige Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis 30.09. (ausgenommen Überqueren) Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst	182,25
2	05.08.	15.02.	mind. 7 Mischungspartnern aus mind. 3 Pflanzenfamilien	173,13
3	20.08.	15.11.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	109,36
4	31.08.	15.02.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	154,91
5	20.09.	01.03.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	136,68
6	15.10.	21.03.	Ansaat folgender, winterharter Kulturen (gemäß Saatgutgesetz) oder deren Mischungen: Grünschnittroggen, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne und Wintererbse oder Winterrübsen (inkl. Perko)	109,36
7	15.09.	31.01.	<u>Begleitsaat im Winterraps</u> mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz nach dem 4-Blattstadium bis Ende Begrünungszeitraum	82,03

* Bei Maßnahmen der ÖKO-Regelung kann die tatsächliche Auszahlungshöhe aufgrund des beantragten Flächenausmaßes jährlich schwanken (siehe Prämienkorridor). Garantiert ist die angegebene Mindestprämie.

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!

lk

DETAILINFOS ZU DEN BEGRÜNUNGSVARIANTEN

■ Variante 1

- unter 10% nicht insektenblütige Mischungspartner zusätzlich
- Befahrungsverbot bis 30. September (ausgenommen Überfahrt zu angrenzenden Feldstück/Schlag)

■ Variante 7

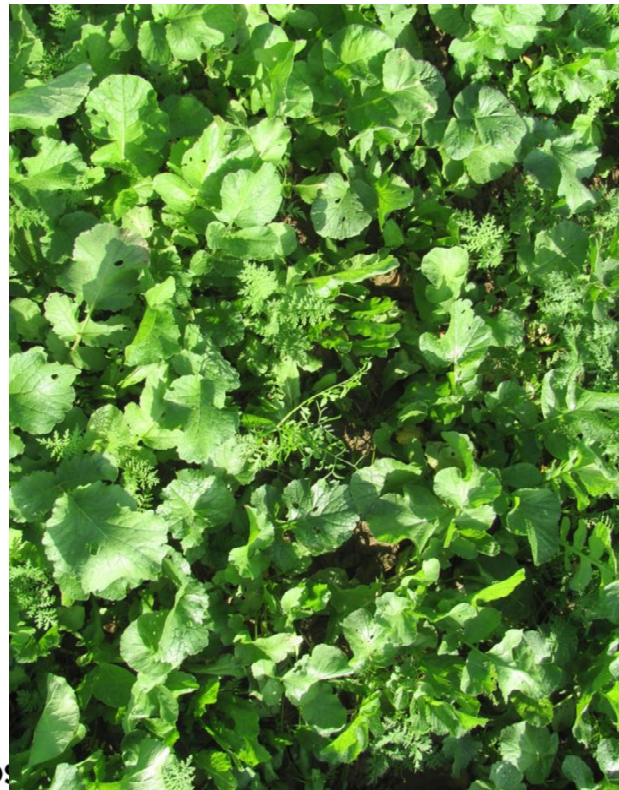
- Anlage der Begleitsaat in oder zwischen den Reihen vom Winterraps
- Verbot Herbizideinsatz von 4-Blattstadium des Raps bis zum Ende des Begrünungszeitraumes

ZWF-BEGRÜNUNG FÖRDERUNGSVERPFLICHTUNGEN (1)

■ Anlage flächendeckenden Begrünung

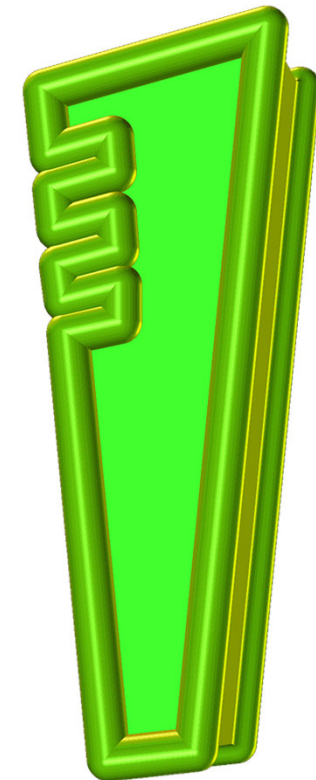


≠ flächendeckende Begrünung



IEDERÖS

...s di drauf!



**Gilt auch für Variante
7 (Begleitsaat bei
Winterraps)!**

lk

ZWF-BEGRÜNUNG FÖRDERUNGSVERPFLICHTUNGEN (2)

FLÄCHENDECKENDE BEGRÜNUNG

- Wie schafft man eine flächendeckende Begrünung?
 - **ordnungsgemäße Anlage**
 - Saatbettbereitung: feinkrümmelig
 - Saatstärke
 - Saatzeitpunkt: nicht bis zum spätest möglichen Anlagetermin warten
 - geeignete Begrünungskulturen: zur Sicherheit mehr als vorgeschrieben
 - Saatgutnachweis (Rechnung, Etikett, plausible Aufzeichnungen zum Nachbau) erforderlich, **wenn nicht alle Mischungspartner am Feld ersichtlich**

VOK

Saatgutnachweis + Anbau kein Beweis für flächendeckende Begrünung

ZWF-BEGRÜNUNG FÖRDERUNGSVERPFLICHTUNGEN (3)

- Mischungspartner dürfen **abfrostend oder winterhart** sein (bei Variante 1 bis 5 und 7)
 - Variante 6: nur bestimmte winterharte Zwischenfrüchte bzw. Mischungen daraus
 - **Einsatz zusätzlicher winterharter Begrünungskulturen** in bestehende Begrünungen ist **zulässig** (ohne Bodenbearbeitung)
 - Eintriegeln von Mischungspartnern in bestehende Begrünung ist zulässig
- **Untersaaten sind als Begrünung zulässig**
 - Begrünungszeitraum beginnt nach Ernte der Hauptkultur
 - Mischungspartner je nach Variante müssen angebaut werden
 - Untersaat nach Umbruch der HK muss **flächendeckend sein!**

ZWF-BEGRÜNUNG FÖRDERUNGSVERPFLICHTUNGEN (4)

- **Ausbringungsverbot von**
 - **Pflanzenschutzmitteln**
 - von Anlage bis Ende Begrünungszeitraum (Ausnahme bei Var. 7)
 - **mineralischem N-Dünger**
 - von Anlage bis Ende Begrünungszeitraum

ZWF-BEGRÜNUNG PFLEGE UND NUTZUNG

- **Nutzung** (= Mahd oder Beweidung) im Begrünungszeitraum **erlaubt**
 - kein Drusch
 - flächendeckende Begrünung muss erhalten bleiben, Begrünung muss weiterwachsen können
- **Pflege** (= Häckseln/Mulchen oder Walzen ohne Bodeneingriff) im Begrünungszeitraum grundsätzlich **erlaubt**, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt
 - geeigneten Zeitpunkt und Schnitthöhe wählen
 - **Variante 1 bis 30.9. verboten**
 - **Varianten 2-6 bis 31.10. verboten**

Auftreten von Kleeseide, Ragweed und Stechapfel auf der Begrünung

→ Häckseln der (Teil-)Fläche schon **vor 31.10. erlaubt**

- nur wenn keine händische Bereinigung möglich
- flächendeckende Begrünung muss erhalten bleiben / sich wieder entwickeln können
- Nachweise (Fotos) am Betrieb vorhanden

ZWF-BEGRÜNUNG BODENBEARBEITUNG UND BESEITIGUNG

- **Verzicht auf Bodenbearbeitung** im Begrünungszeitraum
 - Messerwalze = Bodenbearbeitung
 - ausgenommen für Strip Till-Verfahren sowie Tiefenlockerung unter maßgeblichem Erhalt der Begrünungskultur
- **Beseitigung** von Begrünungen **nur mit „mechanischen Methoden“**
 - Pflug, Grubber, Kreiselegge, Scheibenegge, Rotoregge, Fräse, Messerwalze oder Tiefenlockerer (sofern dabei ein Umbruch der Begrünungskultur erfolgt)
 - bodennah Häckseln/Mulchen, wenn Begrünung vollständig abgefrostet ist
 - wenn Begrünung vollständig abgefrostet und niedergebrochen ist = beseitigt
 - Einsatz PSM, Düngung, Bodenbearbeitung erst nach Ende Begrünungszeitraum

BEGRÜNUNG VON ACKERFLÄCHEN – SYSTEM IMMERGRÜN

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!

lk

SYSTEM IMMERGRÜN FÖRDERungsverpflichtungen (1) FLÄCHENDECKENDE BEGRÜNUNG

- **Prämie:** 79,58 € je ha Ackerfläche* im Auszahlungsjahr 2023

* Bei Maßnahmen der ÖKO-Regelung kann die tatsächliche Auszahlungshöhe aufgrund des beantragten Flächenausmaßes jährlich schwanken (siehe Prämienkorridor). Garantiert ist die angegebene Mindestprämie.

- **flächendeckende Begrünungen** (mit Zwischenfrüchten oder Hauptfrüchten) auf mind. 85% der Ackerfläche zu jeder Zeit
 - durch **ordnungsgemäße Anlage:**
 - Saatbettbereitung
 - Saatstärke
 - Saatzeitpunkt
 - Auswahl geeigneter Begrünungskulturen

SYSTEM IMMERGRÜN FÖRDERUNGSVERPFLICHTUNGEN (2)

- für die Berechnung der 85 % zählen alle Ackerflächen zur Ausgangsbasis
 - selbstbegrünende Flächen zählen als unbegrünt (Ausnahme bei NAT-Fläche)
 - unbegrünte Flächen, die nach dem 15. Oktober zum Betrieb kommen, werden nicht in die 15%-Grenze einberechnet
- Flächen gelten als durchgehend begrünt, wenn folgende Zeiträume eingehalten werden:

■ Ernte Hauptkultur - Anbau Zwischenfrucht	max. 30 Tage
■ Umbruch Zwischenfrucht - Anbau Hauptfrucht	max. 30 Tage
■ Ernte Hauptfrucht - Anbau Hauptfrucht	max. 50 Tage

SYSTEM IMMERGRÜN FÖRDERUNGSVERPFLICHTUNGEN (3)

AUFLAGEN ZWISCHENFRÜCHTE

Für Zwischenfrüchte gilt:

- **mind. 3 Mischungspartner aus 2 Pflanzenfamilien**
 - zum Nachweis: Saatgutrechnung und Etikette aufheben
- **Mindestanlagedauer: 42 Tage (6 Wochen)**
 - Neuanlage danach zulässig (Zug um Zug) + erneut 42 Tage Mindestanlagedauer
- **Anbau bis spätestens 15. Oktober**
 - nach dem **20. September zwingend winterharte Kultur(en)** erforderlich (→ Reinsaat mit einer Kultur zulässig), frühester Umbruch: 15.02.

SYSTEM IMMERGRÜN FÖRDERUNGSVERPFLICHTUNGEN (4) AUFLAGEN ZWISCHENFRÜCHTE

- **Untersaaten sind als ZWF anrechenbar**, wenn die Auflagen (Mischungspartner, Flächendeckung) eingehalten wurden
- **Verzicht auf mineralische N-Düngung** von Anlage bis Ende Verbotszeitraum gemäß NAPV
- **Pflanzenschutzmittelverzicht** von Anlage bis Ende Begrünungszeitraum

SYSTEM IMMERGRÜN

PFLEGE UND NUTZUNG

- **Nutzung** (= Mahd oder Beweidung) im Begrünungszeitraum **erlaubt**
 - kein Drusch
 - flächendeckende Begrünung muss erhalten bleiben, Begrünung muss weiterwachsen können
- **Pflege** (= Häckseln/Mulchen oder Walzen ohne Bodeneingriff) im Begrünungszeitraum grundsätzlich **erlaubt**, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt
 - geeigneten Zeitpunkt und Schnitthöhe wählen
 - **bei über den Winter stehenden Begrünungen bis 31.10. verboten**

Auftreten von Kleeseide, Ragweed und Stechapfel auf der Begrünung

→ Häckseln der (Teil-)Fläche schon **vor 31.10. erlaubt**

- nur wenn keine händische Bereinigung möglich
- flächendeckende Begrünung muss erhalten bleiben / sich wieder entwickeln können
- Nachweise (Fotos) am Betrieb vorhanden

SYSTEM IMMERGRÜN BODENBEARBEITUNG UND BESEITIGUNG

- **Verzicht auf Bodenbearbeitung** im Begrünungszeitraum
 - Messerwalze = Bodenbearbeitung
 - ausgenommen für Strip Till-Verfahren sowie Tiefenlockerung unter maßgeblichem Erhalt der Begrünungskultur
- **Beseitigung** von Begrünungen **nur mit „mechanischen Methoden“**
 - Pflug, Grubber, Kreiselegge, Scheibenegge, Rotoregge, Fräse, Messerwalze oder Tiefenlockerer (sofern dabei ein Umbruch der Begrünungskultur erfolgt)
 - bodennah Häckseln/Mulchen, wenn Begrünung vollständig abgefrostet ist
 - wenn Begrünung vollständig abgefrostet und niedergebrochen ist = beseitigt
 - Einsatz PSM, Düngung, Bodenbearbeitung erst nach Ende Begrünungszeitraum

SYSTEM IMMERGRÜN AUFZEICHNUNG

■ Aufzeichnungsverpflichtungen

- laufende Aufzeichnungen des Datums
 - der Anlage von Hauptkulturen
 - der Ernte von Hauptkulturen (Umbruch bei Feldfutter)
 - der Anlage von Zwischenfrüchten
 - des Umbruchs von Zwischenfrüchten

→tagesaktuell

→schlagbezogen

→keine Formvorschriften

→Aufzeichnungsvorlage unter www.ama.at vorhanden

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!

lk